Art. 62a Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz, Verordnungsermächtigung

(1) [1]Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Staatsministerium. [2]Straßenbaubehörden sind für die Bundesstraßen

a) die Staatlichen Bauämter,

b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(2) [1]Oberste Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen ist das Staatsministerium. [2]Straßenaufsichtsbehörden für die Bundesstraßen sind die Regierungen.

(3) Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen.

(4) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 FStrG stellt die für die neue Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde.

(5) [1]Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstraßengesetz der obersten Landesstraßenbaubehörde zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen. [2]In der Rechtsverordnung können auch die weiteren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Vollzug zuständigen Landesbehörden bestimmt werden. [3]In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß Entscheidungen nach dem Bundesfernstraßengesetz in einem auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften durchzuführenden Verfahren zu treffen sind. [4]Ferner kann die entscheidende Behörde an das Einvernehmen mit einer anderen Behörde gebunden werden.